

Verordnung der Großen Kreisstadt Löbau über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 06. Oktober 2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Löbau werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird eine Gebühr von 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben:
 - a) Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr
 - b) Samstag von 9 Uhr bis 12 Uhr.An gesetzlichen Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.
- (2) Für die ersten 15 Minuten werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für den Altmarkt, die Nicolaistraße und die Innere Zittauer Straße.
- (3) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die umsatzsteuerpflichtigen Parkplätze sind:
 - a) Handwerkerstraße
 - b) Neumarkt

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Großen Kreisstadt Löbau über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 04.03.2022 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, 07.10.2022

Albrecht Gubsch
Oberbürgermeister

